

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20202684/1

Status: öffentlich

Datum: 25.03.2021

Verfasser/in: Lumma, Thorsten

Fachbereich: Referat für politische Gremien, Bürgerbeteiligung und Kommunikation

Bezeichnung der Vorlage:

Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bochum

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

25.03.2021

Zuständigkeit:

Entscheidung

Kurzübersicht:

Der Rat der Stadt Bochum hat mit Beschluss vom 19.11.2020 (Vorlage Nr.: 20202813) Änderungs- und Ergänzungsabsichten zur Hauptsatzung der Stadt Bochum formuliert und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten. Die Verwaltung hat die in diesem Beschluss formulierten Änderungs- und Ergänzungsabsichten, insbesondere auch im Hinblick auf rechtliche Aspekte, geprüft und gewürdigt, danach dem vorgenannten Beschluss entsprechende Regelungsvorschläge entwickelt und diese zudem um weitere Änderungsvorschläge seitens der Verwaltung ergänzt.

Die sich daraus insgesamt ergebenden Neuregelungsvorschläge sowie die daraus resultierende und vom Rat zu beschließende Änderungssatzung werden in dieser Vorlage dargestellt.

Es handelt sich hierbei um eine Ergänzungsvorlage zur ursprünglichen Vorlage Nr. 20202684, die allen Bezirksvertretungen und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegen hat. Darin wird entsprechend der Erörterungen in der Ratssitzung am 25.03.2021

1. die in der Ursprungsvorlage auf Seite 7 enthaltene falsche Schreibweise des „Platz des europäischen Versprechens“ – auf die die Bezirksvertretung Bochum Mitte hingewiesen hat - korrigiert,
2. von der Verwaltung ergänzend vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 (Verkündung von Tierseuchenverordnungen) zu streichen, da sich die Notwendigkeit dieser Regelung überholt hat.
3. eine Anregung aus der Bürgerschaft zur Verkürzung der in § 9 Absatz 2 genannten Frist zur Vorlage von Eingaben nach § 24 GO NRW aufgegriffen. Es wird vorgeschlagen, die dort genannte Frist von sieben auf fünf Tage zu reduzieren.

4. *der beschlossene Änderungsantrag Nr. 20210891 berücksichtigt, mit dem der zweite Satz des in § 5 Abs. 10 neu eingefügten Absatzes gestrichen wird sowie in der Anlage 2 der Satzung, Unterpunkt 3.3.7 i) „Grundstücke“ die Zeile „- im Bereich der Wattenscheider Innenstadt“ ersatzlos gestrichen wird und in Zeile 10 die Abkürzung „LEG“ durch „NRW.Urban“ ersetzt wird.*

Beschlussvorschlag:

Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bochum Vom ____ 2021

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am _____.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bochum vom 17. März 2005 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Aufgaben des Denkmalschutzes werden von dem für planerische Angelegenheiten zuständigen Ausschuss wahrgenommen; an den Beratungen können sachverständige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. Nach § 5 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Die Benennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Stadtentwicklungsprojekten in Gremien, insbesondere Empfehlungsgremien, Auswahlgremien, Konsultationsbeiräten, erfolgt durch den Rat.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anregungen und Beschwerden

(1) Über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW entscheiden, soweit nicht die Bezirksvertretungen, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig sind, die zuständigen Fachausschüsse. Sofern sich eine eindeutige Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht aus dem Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum ableiten lässt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend in der Sache. Ausschließliche Zuständigkeiten des Rates bleiben davon unberührt.

(2) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen, sofern Rat, Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen für Entscheidungen zuständig sind, fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung des Rates, des zuständigen Ausschusses / der zuständigen Bezirksvertretung vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden.

(3) Für das Verfahren für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen gibt der Rat sich eine eigene Regelung, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(4) Inhalt und Umfang des Anspruchs nach § 24 GO NRW richten sich u.a. nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Literatur zum Petitionsrecht nach Art. 17 GG entwickelt worden sind. Danach treten weder die Bezirksvertretungen, die Fachausschüsse noch der Rat in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerschaftlichen Initiative ein – d.h. von einer Befassung mit der Eingabe ist abzusehen -, wenn

- a) in gleicher Sache Rechtsmittel gegeben bzw. Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren eingelegt, anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen sind,

- b) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.
- c) sie ein gesetzeswidriges Ziel verfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt,
- d) der Sinnzusammenhang nicht erkennbar ist oder die Eingabe anonym eingereicht wurde,
- e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
- f) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist,
- g) die Stadt Bochum für die Behandlung der Eingabe nicht zuständig ist oder hierfür keine kommunalpolitische Entscheidungsbefugnis gegeben ist,
- h) für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden.“

- 4. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 5. § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. Der bisherige § 16 Abs. 3 wird § 16 Abs. 2
- 7. Der bisherige § 16 Abs. 4 wird § 16 Abs. 3
- 8. Der bisherige § 16 Abs. 5 wird § 16 Abs. 4
- 9. Anlage 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen nach § 37 GO, Abgrenzung dieser Befugnisse im Einzelnen, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

1. Grundsatz

- 1.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden im Sinne des § 37 GO
 - unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt,
 - im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und
 - im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel
 in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
 Diese Anlage zur Hauptsatzung listet die in der GO aufgeführten und darüber hinausgehenden Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen als Beispielfälle auf und enthält die Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen im Einzelnen.
- 1.2 Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Die Anhörungsbefugnisse der Bezirksvertretungen sind in dieser Anlage zur Hauptsatzung beispielhaft aufgeführt.
- 1.3 Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister bereitet gemäß § 62 Absatz 2 GO die Beschlüsse der Bezirksvertretungen vor.

2. Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen

2.1 Vorbehaltlich der Regelungen zu Ziffer 3 entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

2.1.1 Grundschulen, offene Ganztageseinrichtungen, Öffentliche Einrichtungen und Bezirksverwaltungsstellen

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung
- (mit Ausnahme der Ausstattung zur fachlich-inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung)
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.2 Grün- und Parkanlagen

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung und Unterhaltung
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.3 Straßen, Wege und Plätze

- Planung des Neubaus, des Umbaus und des Ausbaus
- Instandsetzung und Unterhaltung
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten
- Widmung und Einziehung
- verkehrslenkende und -sichernde Maßnahmen auf Dauer
- Benennung und Umbenennung (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.4 Angelegenheiten des Denkmalschutzes

- Bewilligung von städt. Finanzmitteln zur Pflege von Denkmälern nach § 35 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW
- Übernahme von bezirklichen Denkmälern in das Eigentum der Stadt nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW

2.1.5 Pflege des Ortsbildes, Umsetzung integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)

2.1.6 Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks

2.1.7 Repräsentation

2.1.8 Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Brauchtums- und Heimatpflege

- Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
- Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

2.1.9 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen (im Rahmen gesonderter Verfahrensregelungen des Rates)

2.1.10 Wahl der Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW

2.1.11 Grundstücke von bezirklicher Bedeutung mit einem Verkehrswert ab 30.000 EUR

- Verkauf, Ankauf, Austausch, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Einräumung von Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken
- Einräumung von Baulasten

2.1.12 Angelegenheiten der Jugendhilfe

2.1.13 Genehmigung von Planungen für die Durchführung von

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Gewässer, die im Eigentum oder in der Unterhaltungspflicht der Stadt Bochum stehen

- 3.2 Vor der Beschlussfassung der Bezirksvertretungen über Maßnahmen zu Jugend- und Freizeitheimen, Kindertageseinrichtungen sowie Kinderspielplätzen ist der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) zu hören.

3. Grenzen der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen

- 3.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht in Angelegenheiten,

3.1.1 für die der Rat

- gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 GO ausschließlich oder
- nach anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist,

3.1.2 für die der Haupt- und Finanzausschuss nach der GO zuständig ist,

3.1.3 die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen,

3.1.4 die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO sind (Ziffer 3.2) oder sonst in die gesetzliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters fallen,

3.1.5 deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (Ziffer 3.3).

3.2 Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach Ziffer 3.1.4, die die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister in bezirklichen Angelegenheiten wahrnimmt, zählen u. a.

- a) Maßnahmen der Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.14, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 30.000 EUR nicht überschreitet,
- b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes

- die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste nach § 4 Denkmalschutzgesetz NRW,
- sonderordnungsbehördliche Maßnahmen,
- die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 Denkmalschutzgesetz NRW,
- die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW,

(Anmerkung: Die jeweilige Bezirksvertretung und der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Ausschuss werden über die Eintragung in die Denkmalliste sowie die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von eingetragenen Denkmälern durch eine Mitteilung informiert.)

- c) Grundstücksangelegenheiten gemäß Ziffer 2.1.11 bis 30.000 EUR Verkehrswert mit Ausnahme der Grundstücksgeschäfte, in denen ein bereits durch den Rat, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung beschlossenes Grundstücksgeschäft nachträglich verändert werden soll, z. B. wenn das Grundstück oder Erbbaurecht vergrößert, verkleinert oder von übernommenen Pflichten befreit bzw. mit zusätzlichen Rechten versehen werden soll. Mehrere Einzelmaßnahmen gelten nur dann als Maßnahme im Sinne der Buchstaben a und b, wenn sie zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen Zusammenhang stehen.

3.3 Zu den Angelegenheiten, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (Ziffer 3.1.5), gehören insbesondere

3.3.1 konzeptionelle Planungen und Entscheidungen für die Gesamtstadt (z.B. Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung, Grundsatzbeschlüsse integrierte Stadtentwicklungsprojekte (ISEK), Handlungskonzept Wohnen, Leitbild Mobilität;

Klimaschutz-, Stadtentwicklungs-, Verkehrsentwicklungs-, Nahverkehrs-,
Schulentwicklungsplanung, Abwasserbeseitigungskonzept, Masterplan
Einzelhandel),

- 3.3.2 Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insb. Grundstücksangelegenheiten, die der Ansiedlung, Verlagerung, Erweiterung oder Strukturverbesserung von Firmen und Institutionen im Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der Hochschulen und des Dienstleistungsbereiches dienen. Dazu gehören auch Wohngrundstücke für Mitarbeiter oder Firmeninhaber sowie Grundstücke für öffentliche Einrichtungen, Dienststellen und Behörden,
- 3.3.3 Maßnahmen, die unabdingbare Voraussetzung
- für die Realisierung einer konzeptionellen Planung und Entscheidung für die
 - Gesamtstadt oder von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sowie
 - für den Betrieb einer überbezirklichen öffentlichen Einrichtung oder einer nichtstädtischen Einrichtung mit gesamtstädtischer Bedeutung sind,
- 3.3.4 Maßnahmen zum ÖPNV (z.B. Nahverkehrsplan, ÖPNV-Bedarfsplan),
- 3.3.5 Städtebauliche Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Landschaftspläne, Bebauungspläne einschließlich Umlegungen und Veränderungssperren, vorhabenbezogene Bebauungspläne),
- 3.3.6 Stellungnahme zu Bauleitplanungen und sonstigen Planungen und Vorhaben Dritter, zu denen die Stadt anzuhören ist,
- 3.3.7 Maßnahmen und Entscheidungen zu folgenden überbezirklich bedeutsamen Einrichtungen und Angelegenheiten als Schulträger
- a) weiterführende Schulen, Förderschulen, Berufskollegs, alle nicht allgemeinbildenden Schulen usw.
- b) Sportanlagen und gesamtstädtische Sportentwicklungsprojekte
- Sportzentrum Ruhr-Stadion, Rundsporthalle
 - Lohrheide-Stadion
 - Olympiastützpunkt NRW Westfalen – Bochum
 - Teilzeitinternat
 - Sportzentrum Westenfeld
 - Sportzentrum Harpener Heide
 - Sportzentrum American Football – Zum Schultenhof
 - Integratives Zentrum und multifunktionale Sportanlage - Am Hausacker
 - Bogenschießanlage Brundelstraße
- c) Sonstige öffentliche Einrichtungen
- Verwaltungsgebäude und Nebenanlagen (mit Ausnahme der Bezirksverwaltungsstellen)
 - Einrichtungen der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
 - Technischer Betrieb
 - zentrale Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - Haus des Wissens
 - zentrale kulturelle Einrichtungen
 - Familienbildungsstätte
 - Hauptstellen folgender städtischer Einrichtungen
 - Volkshochschule
 - Stadtbücherei
 - Stadtarchiv
 - Erziehungsberatungsstelle
 - Friedhofsanlagen
 - Hauptfriedhof
 - jüdische Friedhöfe

- Veranstaltungshallen
- d) Grün- und Parkanlagen
- Stadtpark
 - Westpark
 - öffentliche Erholungswaldflächen
 - regionale Grünzüge
 - Grünzug Nord
 - Naherholungsräume (Grüngebiet Tippelsberg / Berger Mühle, Ruhrauen und Kemnader Stausee)
- e) Straßen, Wege, Plätze
- Straßen des Vorbehaltsnetzes (entsprechend den Beschlüssen des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses)
 - Straßen und Plätze mit gesamtstädtischer Bedeutung für das innerstädtische Bochumer Einkaufszentrum,
 - Viktoriastraße von Südring bis Willy-Brandt-Platz
 - Hans-Böckler-Straße
 - Kortumstraße bis Nordring
 - Kerkwege
 - Brüderstraße
 - Luisenstraße
 - Hellweg
 - Huestraße
 - Trankgasse
 - Harmoniestraße
 - Grabenstraße
 - Schützenbahn
 - Pariser Straße
 - Bongardstraße
 - Massenbergstraße
 - Brückstraße
 - Untere Marktstraße
 - Bleichstraße von Massenbergstraße bis Untere Marktstraße
 - Große Beckstraße von Bongard- bis Brückstraße/Untere Marktstraße
 - City-Passage
 - An der Christuskirche
 - Platz des europäischen Versprechens
 - Kurt-Schumacher-Platz
 - Otto-Sander-Platz
 - Buddenbergplatz
 - Konrad-Adenauer-Platz
 - Willy-Brandt-Platz
 - Husemannplatz
 - Dr.-Ruer-Platz
 - Platz Am Kuhhirten
 - Gustav-Heinemann-Platz
- f) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Brauchtums- und Heimatpflege
- Maiabendfest,
 - sonstige kulturelle Veranstaltungen, deren Teilnehmerkreis nicht überwiegend aus dem Stadtbezirk stammt,
 - kulturelle überbezirklich bedeutsame Einrichtungen in privater Trägerschaft (z. B. soziokulturelle Zentren, Deutsches Bergbau-Museum, Eisenbahnmuseum, private Theater),
- g) 1. Objekte nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, die
- im Eigentum des Bundes bzw. des Landes stehen,
 - in der Ziff. 3.3.7 genannt sind und als Denkmal in Betracht kommen,

- in der Denkmalliste als überbezirklich bedeutsam klassifiziert sind bzw. zukünftig vom Rat oder vom zuständigen Ausschuss im Einzelfall als solche benannt werden.
- 2. Beschluss zur Übernahme eines überbezirklichen Denkmals in das Eigentum der Stadt nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW.
- 3. Ein Denkmalpflegeplan nach § 25 Denkmalschutzgesetz NRW (Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege).
- h) sonstige strukturpolitisch bedeutsame Bereiche,
 - ISEK Innenstadt,
 - Campus Querenburg (Ruhr Universität, Hochschule Bochum, Uni Center u.a.),
 - Sanierungsgebiete, Entwicklungsbereiche
- i) Grundstücke
 - in den unter Buchst. a) - h) aufgeführten überbezirklich bedeutsamen Einrichtungen und Angelegenheiten,
 - im Bereich des Gleisdreiecks,
 - in förmlich ausgewiesenen Sanierungsgebieten,
 - für den öffentlichen Wohnungsbau, wenn für die Vergabe der Fördermittel
 - ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt wird,
 - im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff BauGB soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig ist,
 - für die mit anderen öffentlichen Körperschaften (z. B. Land, Bund, Bahn AG, NRW.Urban u. ä.) oder städtischen Eigengesellschaften (z. B. WIFÖ Bochum, Stadtwerke Bochum u. ä.) Regelungen zu treffen sind,
 - in regionalplanerisch ausgewiesenen Gewerbeflächen (GIB) und Wohnbauflächen (ASB)
 - im Rahmen städtischer Entwicklungspläne oder Entwicklungskonzepte,
 - mit einer Wertgrenze von mehr als 500.000 EUR.

4. Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

- 4.1 Sofern die Bezirksvertretungen nicht entscheiden, sind sie zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören.
- 4.2 An den Beratungen über die Haushaltssatzung wirken sie mit.
- 4.3 Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
- 4.3.1 die in Ziffer 3.3 genannten Angelegenheiten,
- Ausnahme:
Die Besetzung von Schulleiterstellen und deren Stellvertretern im Sinne der Nr. 3.3.7 - überbezirkliche Schulen -. Über die Besetzung ist die Bezirksvertretung, in der die überbezirkliche Schule liegt, durch eine Mitteilung der Verwaltung zu informieren.
- 4.3.2 Erlass von ortsrechtlichen oder sonstigen allgemein geltenden Regelungen des Rates soweit sie einen Stadtbezirk oder die Befugnisse der Bezirksvertretungen berühren,
 - 4.3.3 Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
 - 4.3.4 Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen und Schulbezirken,
 - 4.3.5 Errichtung, Verlegung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,

6. Folgender Text wird als Anlage 3 Bestandteil der Hauptsatzung:

„Anlage 3

Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen

1. Der Punkt „Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ ist bedarfsmäßig Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und Bezirksvertretungen.
2. Sämtliche Eingaben müssen schriftlich und unterschrieben, ansonsten jedoch grundsätzlich formfrei an die Stadt Bochum gerichtet werden. Der Petent kann sich einer auf der städtischen Homepage bereitstehenden Texthilfe bedienen.

Die bei der Stadt Bochum eingehenden Zuschriften werden unverzüglich an die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle übermittelt und von dort aus über die Beigeordneten an die zur weiteren Bearbeitung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Die Bezeichnung eines Schreibens als Eingabe nach § 24 GO NRW reicht nicht aus, um in jedem Fall eine Behandlung als solche auszulösen. Bei der Bewertung einer Eingabe mit dem Hinweis auf § 24 GO NRW wird folgender Maßstab zugrunde gelegt werden: „Unter Anregungen sind Eingaben zu verstehen, mit denen die Kommune veranlasst werden soll, etwas Bestimmtes zu tun oder zu veranlassen. Beschwerde bedeutet, dass der Bürger ein bestimmtes Verhalten der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhaltes wünscht.“

3. Der Petent erhält eine zeitnahe Eingangsbestätigung unter Hinweis auf das Verfahren durch die Verwaltung. Dem Petenten wird in der Eingangsbestätigung die bearbeitende Dienststelle mitgeteilt.

Sofern von einer Befassung mit der Eingabe nach § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung abzusehen ist, wird dies dem Petenten sowie den im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgern mitgeteilt.

Bei positiver Feststellung als weiter zu behandelnde Anregung oder Beschwerde erfolgt die vollständige Wiedergabe der Eingabe im Rahmen einer zu fertigenden Beschlussvorlage. Die Erstellung der Vorlage liegt in der Verantwortung der zuständigen Dienststelle. Gleichzeitig wird die Eingabe nachrichtlich an die Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträger und ggf. die jeweilige Bezirksbürgermeisterin / den jeweiligen Bezirksbürgermeister weitergeleitet.

Die Wiedergabe personenbezogener Daten (Name etc.) ist nur zulässig, wenn der betroffene Petent schriftlich eingewilligt hat. Sollte der Petent noch keine Erklärung zum Datenschutz und somit zur Nennung seiner personenbezogenen Angaben abgegeben haben, wird ihm folgende Erklärung angeboten: „Mir ist bekannt, dass mein Name und Vorname in dieser Angelegenheit in öffentlichen Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bochum bekannt gegeben wird sowie diese Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Bochum dauerhaft und für die Allgemeinheit im Internet abrufbar hinterlegt werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Der/die Bürger*in kann sich durch eine markierbare Auswahl damit einverstanden erklären. Sollte er/sie der

öffentlichen Wiedergabe der personenbezogenen Daten nicht zustimmen, erfolgt die Wiedergabe mittels einer Vorlage im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

4. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in Form der unter Punkt 3 genannten Beschlussvorlage, sofern möglich mit einer groben Kostenschätzung, abzugeben. Für den Beschlussvorschlag gibt es drei Möglichkeiten:
 - Der Anregung oder der Beschwerde wird gefolgt / wird in Teilen gefolgt. Dem in der Sache zuständigen Gremium wird eine präzise Empfehlung gegeben.
 - Der Anregung oder der Beschwerde kann oder wird aus folgendem Grund nicht gefolgt: (Begründungstext)
 - Die Anregung oder die Beschwerde wird unter Angabe des Grundes für erledigt erklärt (z. B. durch eine bereits geplante oder eingeleitete Maßnahme).
5. Die Schriftführungen informieren den Petenten über Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung, übersenden gleichzeitig die Stellungnahme der Verwaltung und weisen den Petenten darauf hin, dass er zu seiner Anregung während der Sitzung (vor der Beschlussfassung) mit einer Redezeit von bis zu 10 Minuten, gehört werden kann, um sich an der Beratung angemessen beteiligen zu können.
6. Die zuständige Dienststelle entsendet ohne besondere Aufforderung eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter in die jeweilige Sitzung und bereitet die nach Beschluss ggf. erforderliche Umsetzung vor.
7. Die Schriftführungen der zuständigen Fachausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen übersenden der zuständigen Dienststelle einen Auszug aus der Niederschrift.
8. Der Petent erhält eine schriftliche Nachricht über die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe durch die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle.
9. Der Ältestenrat erhält regelmäßig eine Übersicht der Eingaben, die inhaltlich nicht als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zu behandeln waren.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Rat der Stadt Bochum hat mit Antragsbeschluss vom 19.11.2020 (Vorlage Nr.: 20202813) Änderungs- und Ergänzungsabsichten zur Hauptsatzung der Stadt Bochum formuliert und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten. Die Verwaltung hat die in diesem Beschluss formulierten Änderungs- und Ergänzungsabsichten, u.a. auch im Hinblick auf rechtliche Aspekte geprüft und gewürdigt und dem vorgenannten Antragsbeschluss entsprechende Regelungsvorschläge entwickelt und diese zudem um weitere Änderungsvorschläge seitens der Verwaltung ergänzt. **Zudem wurde der zur Ursprungsvorlage 2022684 gestellte Änderungsantrag Nr. 20210891 berücksichtigt, mit dem der zweite Satz des in § 5 Abs. 10 neu eingefügten Absatzes gestrichen wird.**

Insgesamt ergeben sich folgende Neuregelungsvorschläge, die in die zu beschließende Änderungssatzung aufgenommen wurden:

1. Änderungen/Ergänzungen basierend auf dem Ratsbeschluss (Nr.: 20202813) vom 19.11.2020 (Änderungen sind in fett/kursiver Schrift dargestellt):

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgabenübertragung

Ersatz des Wortes „kulturelle“ durch „planerische“ in Absatz 7 Satz 1 wie folgt:

- (7) Aufgaben des Denkmalschutzes werden von dem für **kulturelle planerische** Angelegenheiten zuständigen Ausschuss wahrgenommen; an den Beratungen können sachverständige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

Ergänzung um folgenden neuen Absatz 10, der hinsichtlich der Gremienaufzählung von der Verwaltung redaktionell um ein vorangestelltes „insbesondere“ angepasst wurde:

- (10) Die Benennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Stadtentwicklungsprojekten in Gremien, insbesondere Empfehlungsgremien, Auswahlgremien, Konsultationsbeiräten, erfolgt durch den Rat.**

§ 9 Anregungen und Beschwerden

Im zugrundeliegenden Antragsbeschluss wurde versehentlich noch die alte Nummerierung (§ 10) benutzt.

Die Verwaltung empfiehlt in Abs. 1 die Formulierung „Zuständigkeitskatalog der Fachausschüsse“ durch die tatsächliche Bezeichnung „Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum“ zu ersetzen und die in Absatz 3 angesprochene Regelung als Anlage 3 in die Hauptsatzung aufzunehmen. Hierzu wird die Ergänzung des Absatz 3 um folgenden Halbsatz vorgeschlagen: „, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“.

Die Verwaltung schlägt zudem in Absatz 2 eine Verkürzung der dort genannten Frist von sieben Werktagen in fünf Werktage und in Absatz 4 eine Ergänzung der im Beschluss enthaltenen Vorschläge zur Nichtbefassung mit den bisher hierfür in der Satzung enthaltenen Regelungen sowie Ergänzungen um Sachverhalte, für die keine kommunalpolitische Entscheidungsbefugnis gegeben ist sowie für Sachverhalte, in denen Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder bereits durchgeführt wurden, vor. Weiterhin wird vorgeschlagen, in Absatz 4 f) den Halbsatz „weil diese ausschließlich Aufgabe des Rates ist“ zu streichen.

Die bisherige Regelung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte insgesamt durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt. Die Textvorschläge der Verwaltung sind durch Unterstreichung bzw. Streichung kenntlich gemacht.

- (1) Über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW entscheiden, soweit nicht die Bezirksvertretungen, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig sind, die zuständigen Fachausschüsse. Sofern sich eine eindeutige Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht aus dem Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bochum ableiten lässt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend in der Sache. Ausschließliche Zuständigkeiten des Rates bleiben davon unberührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen, sofern Rat, Fachausschüsse oder Bezirksvertretungen für Entscheidungen zuständig sind, sieben fünf Werktagen vor dem Tag der Sitzung des Rates, des zuständigen Ausschusses / der zuständigen Bezirksvertretung vorliegen, andernfalls können sie in der Sitzung nicht behandelt werden.
- (3) Für das Verfahren für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen gibt der Rat sich eine eigene Regelung, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Inhalt und Umfang des Anspruchs nach § 24 GO NRW richten sich nach den Grundsätzen, die von Rechtsprechung und Literatur zum Petitionsrecht nach Art. 17 GG entwickelt worden sind. Danach treten weder die Bezirksvertretungen, die Fachausschüsse noch der Rat in eine sachliche Prüfung einer Anregung oder Beschwerde bzw. einer bürgerschaftlichen Initiative ein – d.h. von einer Befassung mit der Eingabe ist abzusehen –, wenn
 - a) in gleicher Sache Rechtsmittel gegeben bzw. Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren eingelegt, anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen sind,
 - b) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
 - c) sie ein gesetzeswidriges Ziel verfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt,
 - d) der Sinnzusammenhang nicht erkennbar ist oder die Eingabe anonym eingereicht wurde,
 - e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
 - f) deren Gegenstand die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist, weil diese ausschließlich Aufgabe des Rates ist,
 - g) die Stadt Bochum für die Behandlung der Eingabe nicht zuständig ist oder hierfür keine kommunalpolitische Entscheidungsbefugnis gegeben ist,
 - h) für die Behandlung des Sachverhaltes besondere Verfahren vorgeschrieben sind und/oder gesetzliche und/oder freiwillige Beteiligungsverfahren vorgegeben sind oder durchgeführt wurden.

2. Weitere Änderungserfordernisse aus Sicht der Verwaltung

§ 10 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NRW

Neben den vorstehend genannten Punkten aus dem Antragsbeschluss schlägt die Verwaltung vor, § 10 Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da die Regelungen der Absätze 1 und 2 als ausreichend erscheinen. Die Verwaltung beabsichtigt zudem, eine Beschlussvorlage für einen Rahmenbeschluss zu verschiedenen Beteiligungsformaten vorzulegen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 sieht in Absatz 2 vor, dass abweichend von Absatz 1 Tierseuchenverordnungen der Stadt Bochum in den Ortsausgaben der Westdeutschen Allgemeinen zu verkünden sind. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, da sich die Notwendigkeit der Regelung überholt hat.

3. Änderung der Anlage 2 der Hauptsatzung

Der eingangs genannte Antragsbeschluss (Vorlage Nr. 20202813) enthält auch Vorschläge zu textlichen Veränderungen in der Anlage 2 der Hauptsatzung. Diese Änderungsvorschläge sind in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage noch einmal durch Streichungen und Textmarkierungen kenntlich gemacht.

Aus Sicht der Verwaltung sollten hier folgende Streichungen entfallen bzw. noch folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Die Worte "als Beispielsfälle / beispielhaft" in 1.1 und 1.2 sollten erhalten bleiben, um auch neue Sachverhalte unter die Regelungen der Anlage 2 zuordnen zu können und da eine abschließende Aufzählung der GO NRW widerspricht.
2. Zur Klarstellung, dass die Umsetzung operativer Maßnahmen innerhalb der ISEK's in der Entscheidung der Bezirksvertretungen liegt (siehe auch "3. Grenzen der Entscheidungsbefugnisse der BVen"), sollte dies bei Punkt 2.1.5 entsprechend aufgenommen werden.
3. Da die Wochenmärkte nicht mehr in Zuständigkeit der Stadt liegen, ist Ziffer 2.1.13 zu streichen.
4. Aufgrund der vorgenannten Streichung wird die bisherige Ziffer 2.1.14 zu Ziffer 2.1.13. Hier ist zudem aufgrund einer erfolgten Änderung im Wasserhaushaltsgesetz die Nennung des § 31 durch die Worte „§ 68“ zu ersetzen.
5. Die strategischen ISEK-Beschlüsse des Rates (Entscheidung, ob ein ISEK durchgeführt wird) stehen in Abgrenzung zu den vorgenannten operativen Umsetzungsbeschlüssen der ISEK's durch die Bezirksvertretungen (2.1.5). Hierzu hält die Verwaltung eine entsprechende Klarstellung in Punkt 3.3.1 für geboten.
6. In Punkt 3.3.7 sollte durch die Ergänzung um die Worte "als Schulträger" redaktionell klargestellt werden, dass nur die Aufgaben "als Schulträger" gemeint sind
7. Unter Punkt 3.3.7 e) sollten zur inhaltlichen Präzisierung der Kurt-Schumacher-Platz und Otto-Sander-Platz ergänzend aufgenommen werden.
8. im Klammerzusatz des siebten Spiegelstrichs unter Punkt 3.3.7 i) sollte das Wort „EGR“ gestrichen werden, da es die Gesellschaft unter dieser Bezeichnung nicht mehr gibt.

Diese ergänzenden Vorschläge sind in der o.g. Anlage 1 zu dieser Vorlage in fett/kursiver Schrift kenntlich gemacht und werden in dieser Form zur Änderung vorgeschlagen. Eine entsprechend insgesamt angepasste Version der Anlage 2 ist im Beschlussvorschlag dieser Vorlage enthalten.

4. Neue Anlage 3 der Hauptsatzung

Nach der o.g. Neufassung des § 9 Absatz 3 ist in die Hauptsatzung eine neue Anlage 3 aufzunehmen. Der hierfür im Ratsbeschluss vom 19.11.2020 enthaltene Wortlaut sollte aus Sicht der Verwaltung in folgenden Punkten verändert werden:

- Die Regelung sollte generell
 - ein Verfahren vorsehen und beschreiben, dass zur Entscheidung über die Eingabe lediglich eine Beschlussvorlage vorsieht und
 - durchgängig eine einheitliche Allgemeinbezeichnung für die Dienststellen bei der Stadt Bochum verwenden.

Der Text ist an den dafür maßgeblichen Stellen entsprechend redaktionell anzupassen.

- Ergänzung in Punkt 2, dass Eingaben schriftlich und mit Unterschrift einzureichen sind, da § 23 Abs. 1 Satz 1 der GO NRW ausdrücklich Schriftlichkeit vorsieht. In der Kommentierung wird dazu die Auffassung vertreten, dass eine Unterschrift erforderlich ist.
- Die Bezeichnung der für den Sitzungsdienst zuständigen Dienststelle in Punkt 2, zweiter Absatz, im letzten Satz unter Punkt 3 und im ersten Satz unter Punkt 4 sollte offener formuliert werden.

- Der letzte Satz im ersten Absatz unter Punkt 3 sollte entfallen, da sich die Regelung schon weitestgehend in Punkt 2 Absatz 2 wiederfindet und es sich zudem um eine ablauforganisatorische Frage in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters handelt.
- Punkt 3 sollte um einen neuen zweiten Absatz mit einer Verfahrensregelung zu Eingaben ergänzt werden, die unter die Regelung des § 9 Absatz 4 fallen.
- Zu den in der Regelung beschriebenen Eingaben wird empfohlen, lediglich eine (Beschluss-) Vorlage zu erstellen. Hierzu wird vorgeschlagen, im zweiten Absatz unter Punkt 3 das Wort „Mitteilungsvorlage“ durch das Wort „Vorlage“ zu ersetzen.
- Der letzte Absatz unter Punkt 3 sollte um eine Regelung für den Fall, dass einer öffentlichen Wiedergabe der personenbezogenen Daten nicht zugestimmt wird, ergänzt werden.

Die Änderungsvorschläge sind im folgenden Text durch Streichung und Unterstreichung kenntlich gemacht:

Anlage 3

Regelung des Verfahrens für die Vorbereitung und Abwicklung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen

1. Der Punkt „Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. Anliegen bürgerschaftlicher Initiativen“ ist bedarfsmäßig Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und Bezirksvertretungen.
2. Sämtliche Eingaben müssen schriftlich und unterschrieben, ansonsten jedoch grundsätzlich formfrei an die Stadt Bochum gerichtet werden. Der Petent kann sich einer auf der städtischen Homepage bereitstehenden Texthilfe bedienen.

Die ~~beim Oberbürgermeister~~ bei der Stadt Bochum eingehenden Zuschriften werden unverzüglich an ~~das~~ die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle Referat Sitzungsdienst übermittelt und von dort aus über die Beigeordneten an die ~~zuständigen Amts-, Referats-, Betriebs- und Institutionsleitungen~~ zur weiteren Bearbeitung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Die Bezeichnung eines Schreibens als Eingabe nach § 24 GO NRW reicht nicht aus, um in jedem Fall eine Behandlung als solche auszulösen. Bei der Bewertung einer Eingabe mit dem Hinweis auf § 24 GO NRW wird folgender Maßstab zugrunde gelegt werden: „Unter Anregungen sind Eingaben zu verstehen, mit denen die Kommune veranlasst werden soll, etwas Bestimmtes zu tun oder zu veranlassen. Beschwerde bedeutet, dass der Bürger ein bestimmtes Verhalten der Gemeinde moniert und eine andere Behandlung des Sachverhaltes wünscht.“

3. Der Petent erhält eine zeitnahe Eingangsbestätigung unter Hinweis auf das Verfahren durch die Verwaltung. Dem Petenten wird in der Eingangsbestätigung die ~~bearbeitende Fachdienststelle~~ Dienststelle mitgeteilt. ~~Vom Referat Sitzungsdienst wird die Eingabe zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet (in Zweifelsfällen über das Rechtsamt).~~

Sofern von einer Befassung mit der Eingabe nach § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung abzusehen ist, wird dies dem Petenten sowie den im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgern mitgeteilt.

Bei positiver Feststellung als weiter zu behandelnde Anregung oder Beschwerde erfolgt die vollständige Wiedergabe der Eingabe im Rahmen einer zu fertigenden ~~Mitteilungsvorlage~~ Beschlussvorlage. Die Erstellung der Mitteilungsvorlage liegt in der Verantwortung der zuständigen Dienststelle ~~des zuständigen Referates, Betriebes~~

~~oder Instituts.~~ Gleichzeitig wird die Eingabe nachrichtlich an die Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträger und ggf. die jeweilige Bezirksbürgermeisterin / den jeweiligen Bezirksbürgermeister weitergeleitet.

Die Wiedergabe personenbezogener Daten (Name etc.) ist nur zulässig, wenn der betroffene Petent schriftlich eingewilligt hat. Sollte der Petent noch keine Erklärung zum Datenschutz und somit zur Nennung seiner personenbezogenen Angaben abgegeben haben, wird ihm folgende Erklärung angeboten: „Mir ist bekannt, dass mein Name und Vorname in dieser Angelegenheit in öffentlichen Vorlagen für die politischen Gremien der Stadt Bochum bekannt gegeben wird sowie diese Vorlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Bochum dauerhaft und für die Allgemeinheit im Internet abrufbar hinterlegt werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“ Der/die Bürger*in kann sich durch eine markierbare Auswahl damit einverstanden erklären. Sollte er/sie der öffentlichen Wiedergabe der personenbezogenen Daten nicht zustimmen, erfolgt die Wiedergabe mittels einer Vorlage im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

4. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in Form einer der unter Punkt 3 genannten Beschlussvorlage, sofern möglich mit einer groben Kostenschätzung, abzugeben. Für den Beschlussvorschlag gibt es drei Möglichkeiten:
 - Der Anregung oder der Beschwerde wird gefolgt / wird in Teilen gefolgt. Dem in der Sache zuständigen Gremium wird eine präzise Empfehlung gegeben.
 - Der Anregung oder der Beschwerde kann oder wird aus folgendem Grund nicht gefolgt: (Begründungstext)
 - Die Anregung oder die Beschwerde wird unter Angabe des Grundes für erledigt erklärt (z. B. durch eine bereits geplante oder eingeleitete Maßnahme).
5. Die Schriftführungen informieren den Petenten über Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung, übersenden gleichzeitig die Stellungnahme der Verwaltung und weisen den Petenten darauf hin, dass er zu seiner Anregung während der Sitzung (vor der Beschlussfassung) mit einer Redezeit von bis zu 10 Minuten, gehört werden kann, um sich an der Beratung angemessen beteiligen zu können.
6. Die Fachdienststelle zuständige Dienststelle entsendet ohne besondere Aufforderung eine Berichterstatte Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter Berichterstatte in die jeweilige Sitzung und bereitet im Falle einer Empfehlung die nach Beschluss ggf. erforderliche Umsetzung Sachentscheidung vor. Die Beschlussvorlage für die Sachentscheidung informiert über den Gegenstand der Anregung oder Beschwerde sowie die dazu ausgesprochene Empfehlung.
7. Die Schriftführer*innen der zuständigen Fachausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen übersenden der Fachdienststelle zuständigen Dienststelle einen Auszug aus der Niederschrift.
8. Der Petent erhält eine schriftliche Nachricht über die getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe durch die für den Sitzungsdienst zuständige Dienststelle das zuständige Referat, Institut bzw. den zuständigen Betrieb.
9. Der Ältestenrat erhält regelmäßig eine Übersicht der Eingaben, die inhaltlich nicht als Anregung oder Beschwerde nach § 24 GO NRW zu behandeln waren.

Eine entsprechend insgesamt angepasste Version dieser neuen Anlage 3 ist im Beschlussvorschlag der Vorlage enthalten.

Anlagen:

Anlage_1_Beschlussvorlage_Hauptsatzung_Ergaenzung_1_2021

Anlage_2_Synopse_Eraenzungsvorlage_1_Hauptsatzung_2021